

**Bebauungsplan Nr. 252/I**

**„Hitdorf-Kindertagesstätte Weinhäuserstraße“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)**

Stand: November 2021



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH  
Zur Pumpstation 1  
42781 Haan  
Telefon: 02129 / 566 20 90  
Telefax: 02129 / 566 20 916  
E-Mail: [mail@isr-haan.de](mailto:mail@isr-haan.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) .....	4
<b>3. Lage und Bestand des Plangebietes</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Fotodokumentation</b> .....	<b>6</b>
<b>5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b> .....	<b>8</b>
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums .....	8
5.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS).....	8
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	10
5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	10
5.2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	11
5.2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	12
5.3 Ortsbegehung .....	13
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit.....	13
<b>6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen</b> .....	<b>17</b>
<b>7. Fazit</b> .....	<b>17</b>
<b>8. Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	<b>19</b>

## 1. Einführung

Anlass für die vorliegende Artenschutzprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 252/I "Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße". Hiermit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer mehrgruppigen Kindertagesstätte geschaffen.

Die Kindertagesstätte soll auf einer bislang unbebauten Freifläche, welche sich im Übergangsbereich zu Wohnsiedlungsflächen, zu einer Kleingartenanlage sowie landwirtschaftlichen Nutzfläche befindet, realisiert werden. Durch die Baulandentwicklung soll der Siedlungsrand der Stadtteils Hitdorf arrondiert werden und das wohnortnahe Angebot an Betreuungsplätzen dem Bedarf ergänzt werden.

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der Planung zu ermitteln, wurde im Herbst 2021 die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch den geplanten Umbau ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

## 2. Rechtliche Grundlagen.

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

### Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

### Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)  
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)  
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

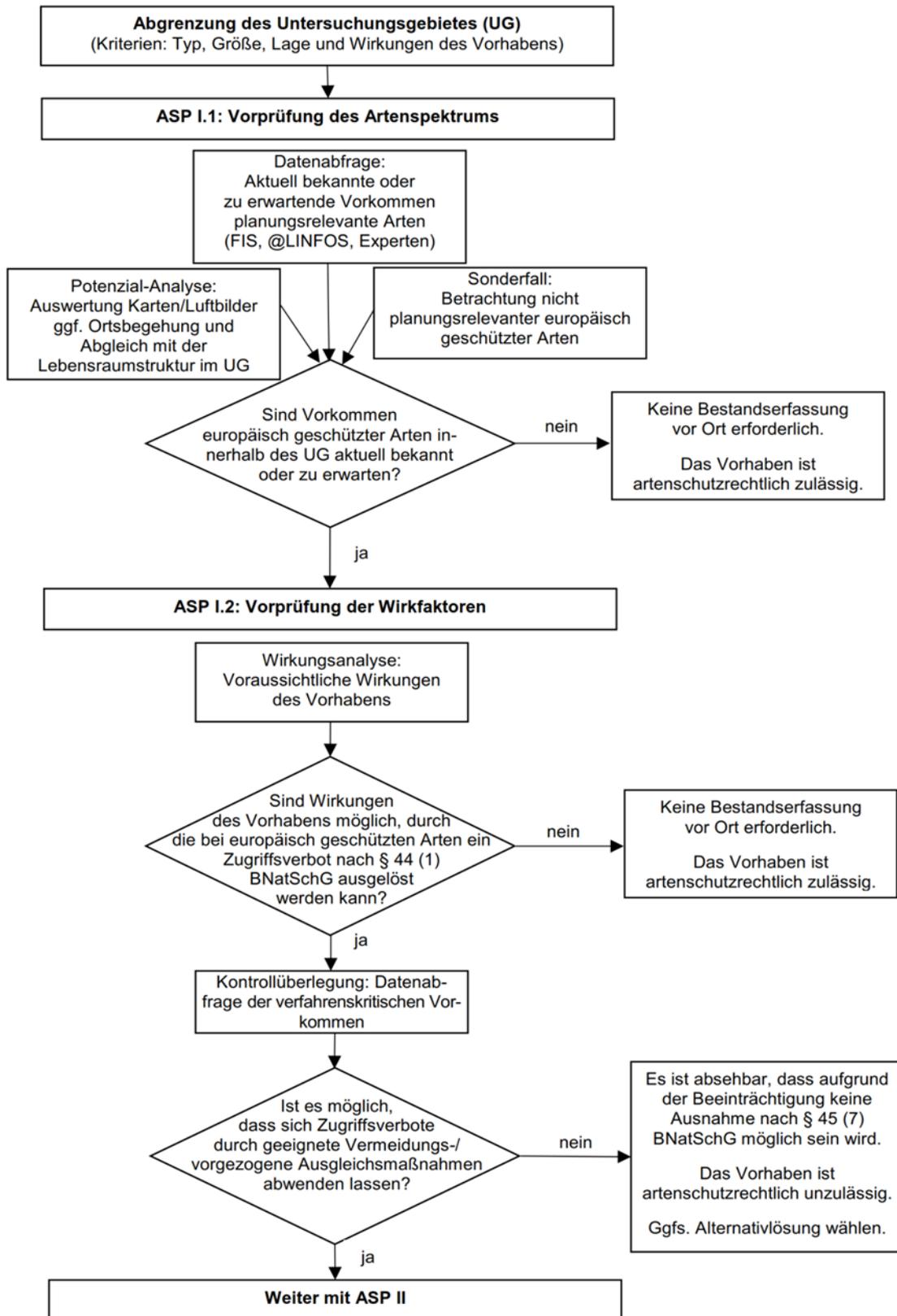


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I

Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S.7)

### 3. Lage und Bestand des Plangebietes



Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 252/I (rot markiert) Quelle: verändert nach Geobasis. NRW

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Leverkusen im Stadtteil Hitdorf. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Hitdorf die Flurstücke 499, 506, 693, 638 (tlw.), 698 (tlw.), 854 (tlw.), 107 (tlw.), 108 (tlw) und 400 (tlw.) der Flur 2.

Der Bebauungsplan Nr. 252/I umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Die konkrete Abgrenzung kann der Planzeichnung entnommen werden.

#### 4. Fotodokumentation



*Abbildung 3: Blick über die Fettwiese in Richtung Westen (ISR 2021)*



*Abbildung 4: vegetationsfreier Trampelpfad (ISR 2021)*



*Abbildung 5: Blick in Richtung Kleingartenanlage/ Spielplatz (ISR 2021)*



*Abbildung 6: Gehölzstreifen im Süden in Richtung angrenzende Wohnbebauung (ISR 2021)*



*Abbildung 7: südliche Gehölzstreifen (ISR 2021)*



*Abbildung 8: kleine Baumgruppe (ISR 2021)*

## 5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend des Ablaufdiagrammes für eine Artenschutzprüfung-ASP Stufe I (vgl. Abb. 1, S. 4) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

### 5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

#### 5.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

##### LANUV-Messtischblätter

Mit Hilfe der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4907 2. Quadrant (Leverkusen) im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Hierzu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage beruht dabei vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

Ergänzend zur Potentialanalyse wurden die Ergebnisse zu den lokalen Realstrukturen hinzugezogen, welche im Rahmen einer durchgeführten Ortsbegehung im Herbst 2021 gewonnen wurden (s. Kap 5.4). Die Begehung gab Aufschluss über die lokalen Biotopstrukturen im Plangebiet und ihrer Eignung als mögliche Lebensstätten für geschützte Arten.

Im Zusammenhang mit der Ortsbegehung wurden in der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der nachfolgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und ausgewählt.

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiese
- Acker, Weinberge

Insgesamt sind 21 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen gelistet, welche auf die nachfolgenden Artengruppen beschränkt sind (s. Tab. 1):

- 20 planungsrelevante Vogelarten
- 2 planungsrelevante Amphibienart
- 1 planungsrelevante Reptilienart

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4907/2 für bestimmte Lebensraumtypen

Art-Wissenschaftl. Name	Art-Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	klGeheel	FettW	Aeck
<b>Vögel</b>						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis BV ab 2000	U	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis BV ab 2000	G	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis BV ab 2000	U-		FoRu!	FoRu!
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis BV ab 2000	U	Na	(Na)	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis BV ab 2000	U	(FoRu)	Na	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis BV ab 2000	G	(FoRu)	Na	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis BV ab 2000	U	FoRu		Na
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis BV ab 2000	S			(FoRu)
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis BV ab 2000	U		(FoRu)	FoRu!
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis BV ab 2000	U		(Na)	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis BV ab 2000	U	Na	(Na)	
<i>Falco subbeto</i>	Baumfalke	Nachweis BV ab 2000	U	(FoRu)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis BV ab 2000	G	(FoRu)	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis BV ab 2000	U	(Na)	Na	Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis BV ab 2000	U	(Na)	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis BV ab 2000	S		FoRu	FoRu!
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis BV ab 2000	G	Na	(Na)	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis BV ab 2000	U		Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis BV ab 2000	G	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis BV ab 2000	S		FoRu	FoRu!
<b>Amphibien</b>						
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000	U			(Ru)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000	G	(Ru)	(Ru)	
<b>Reptilien</b>						
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000	G	(FoRu)		

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

### Fundortkataster (FOK)

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK Fundortkataster) führt für den Untersuchungsraum keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten. Auch im direkten Umfeld wurden keine Fundorte dokumentiert.

## **5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- /Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Entwicklung einer mehrgruppigen Kindertagesstätte.

Von den hiermit verbundenen Bauarbeiten gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

### **5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

#### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Im Rahmen der baulichen Erschließung ist mit einem Verlust oder eine Beschädigung von Habitatflächen innerhalb des Plangebietes zu rechnen. Da das Gebiet aktuell naturnah ausgeprägt ist und nur geringe Versiegelungen bestehen, sind für die Errichtung der Kindertagesstätte dauerhafte Erschließungsflächen notwendig. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigung sind nicht auszuschließen. Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe werden u.a. folgende Maßnahmen empfohlen: flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln sowie Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Straßenflächen) sowie Schutz der zu erhaltenden und benachbarten Grünstrukturen.

#### Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung durch die angrenzenden Straßen und die umliegende Wohnbebauung bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z.B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermaus), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z.B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden. Da diese zeitlich begrenzt sind, sind mit artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen nicht zu rechnen.

Da im näheren Umfeld des Plangebietes Wohnbebauung angrenzt, sind nächtliche Arbeiten auszuschließen. Aufgrund dessen sind artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen nicht gegeben.

### **5.2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in die Gehölzstrukturen verbunden. Mit der Rodung von Gehölzen können Tötungen von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Ferner sind Quartiersverluste streng geschützter Fledermausarten und Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Laubbäume mit größeren Stammdurchmessern von Eingriffen betroffen sind. Um eine Beeinträchtigung auszuschließen sind Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1.10 eines Jahres bis zum 28/29.2 des Folgejahres zu beschränken.

#### Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung einer Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch vorhandene Wanderbarrieren wie Zäune und Straßen bereits im Bestand von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastungen der Fläche sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

## 5.2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

### Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Durch die Erschließung des Gebietes ist mit Lärmimmissionen u.a. durch ankommende und abfahrende Fahrzeuge zu rechnen. Aufgrund der umliegenden Wohnbebauungen wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als gering eingestuft. Es wird nicht mit einer erheblichen lärmbedingten Beeinflussung durch das geplante Vorhaben gerechnet.

### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen.

### Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da aufgrund der Habitatausstattungen im Plangebiet ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien auszuschließen ist, ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als gering einzustufen.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird zudem empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude und Wege mit warmweißer LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv sind. Somit kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten in Gänze ausgeschlossen werden.

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Absturzsicherungen, Fenster) sollte sichergestellt werden, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind, zumal Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben häufig auftreten und bei durchdachter Bauweise diese Todesursache vermieden werden kann. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden.

### 5.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 24 November 2021 ab 10:40 Uhr. Das Wetter war bewölkt und es herrschten Temperaturen von 6 Grad.

Im Rahmen der Begehung wurde die Fettwiese, der schmale Ackerstreifen und die Gehölzstrukturen hinsichtlich ihrer Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für (planungsrelevante) Arten untersucht.

Der Untersuchungsraum besteht aus kleinen versiegelten/teilversiegelten Bereichen, einem schmalen Ackerstreifen sowie aus einer Fettwiese, mit einem Gehölzstreifen mit Unterwuchs bestehend aus z.B. Brombeerbüschen an der südlichen Plangebietsgrenze. Im westlichen Bereich des Untersuchungsraumes befindet sich eine kleine Baumgruppe. Im Übergangsbereich zur Kleingartenanlage im Norden sowie im Süden zur Wohnbebauung ist das Plangebiet durch einen Zaun teilweise eingefriedet.

Im Bereich des Gehölzstreifens konnten, zum Zeitpunkt der Begehung, an den Bäumen (u.a. Birken, Kirschen) keine Baumhöhlen und -spalten festgestellt werden. Aufgrund der teilweisen fehlenden Belaubung war eine gute Einsicht der Kronenbereiche möglich. Allerdings konnten vereinzelt Rückstände von Nestern in den Baumkronen festgestellt werden.

Im Westen im Bereich der kleinen Baumgruppe konnten zahlreiche Müllablagerungen kartiert werden. Des Weiteren wurden an vereinzelt Baumstämmen kleinere Spalten erfasst sowie ein umgestürzter Baum dokumentiert. Rückschlüsse, die auf ein Brutvorkommen schließen lassen, konnten nicht erfasst werden.

Auf der Fettwiese konnten ebenfalls Müllablagerungen wie beispielsweise Feuchttücher erfasst werden. Des Weiteren konnten auf der Wiese Rückstände von Hundekot dokumentiert werden. Daraus kann der Rückschluss gezogen werden, dass die Fläche durch Hundebesitzer in Anspruch genommen wird. In Bezug auf die lokale Tierpopulation können durch Hunde unter Umständen Stör-/ Meidewirkungen auf andere Tierarten ausgelöst werden. Hiervon sind vor allem bodengebundene Arten betroffen.

Durch die intensive Nutzung der umliegenden Anwohner sind auf der Freifläche Trampelpfade entstanden, die größtenteils frei von Vegetation waren.

Es wurden lediglich Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ wie z.B. Ringeltaube, Amsel, Elster, Krähe über Sichtbeobachtungen und Verhören während der Kartierung erfasst.

### 5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs.1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4907/2, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen einer Ortsbegehung überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

### Säugetiere

Für das Plangebiet sind keine Fledermausarten in dem Messtischblatt gelistet. Allerdings ist zu beachten, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. laufend aktualisiert werden. Von den 20 in NRW vorkommenden Fledermausarten sind im städtischen Raum allgemein Arten wie die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus oder die Breitflügelfledermaus verbreitet, die alle gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind.

In den Bäumen innerhalb des Plangebietes konnten keine größeren Ast- und Stammlöcher kartiert werden, sodass eine Inanspruchnahme durch Fledermäuse als Sommerquartier oder Wochenstuben als unwahrscheinlich eingestuft werden kann. Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern sind die Gehölze außerhalb der Zeiten der Nutzung der Sommerquartiere (April-Oktober) zu fällen.

Eine Nutzung des Plangebietes als erweitertes Jagdhabitat für die Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Die Gehölzstrukturen können als Leitlinien für den Jagdflug dienen. Da der Bereich eine Arten- und Strukturarmut aufweist, unterliegt dem Untersuchungsgebiet keine essentielle Funktion als Nahrungshabitat.

### Vögel

Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Grünstrukturen können als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für unterschiedliche Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung im November 2021 konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten beobachtet werden. Lediglich ubiquitäre Arten konnten im Plangebiet kartiert werden.

Eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Greifvögeln und Eulen kann aufgrund der Habitatausstattungen ausgeschlossen werden. Fehlende geeignete Gehölzstrukturen für den Nest- und Horstbau sowie zur Deckung bei der Jagd sind essentielle Lebensansprüche für verschiedene Greifvögel und Eulenarten wie beispielsweise Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), oder die Waldohreule (*Asio otus*). Durch das Fehlen von Baumhöhlen und Nisthilfen kann eine Betroffenheit des Waldkauzes (*Strix aluco*) ausgeschlossen werden.

Für gebäudebrütende Greif- und Eulenvögel wie z.B. der Turmfalke (*Falco tinnunculus*), der Steinkauz (*Athene noctua*) und die Schleiereule (*Tyto alba*) sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, da keine Bestandgebäude vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG können für Greif- und Eulenvögel mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) brütet bevorzugt auf offenen, feuchten und extensiv genutzten Wiesen und Weiden, aber auch vermehrt auf Ackerland. Aufgrund der geringen

Größe des Plangebiets und der intensiven Nutzung ist ein Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich.

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Gebrütet wird in gut ausgeprägten, Deckung bietenden Randstrukturen, z. B. entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen, Hecken. Durch die intensive Nutzung der Wiese stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar. So konnte eine rege Nutzung der Fettwiese durch die ortsansässige Bevölkerung festgestellt werden. Unter anderem wird das Plangebiet durch Hundebesitzer genutzt. Aufgrund dieser Störwirkungen wird ein Vorkommen des Rebhuhns als eher unwahrscheinlich betrachtet.

Für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) stellt das Plangebiet durch die intensive Nutzung der Fettwiese, die starke Silhouettenwirkungen der südlich befindlichen Gehölze, der östlich liegenden Straße, des westlich gelegenen Schotterweges sowie die nördlich angrenzenden Parzellen des Kleingartenvereines und die hohe Nutzungsintensität (Spaziergänger, Hunde) der Umgebung keinen geeigneten Lebensraum dar. Besonders für die Feldlerche sind Meideverhalten bzw. visuelle Beeinträchtigungen durch Gebäude und Straßen bekannt. Bedingt durch die genannten Störwirkungen wird ein Vorkommen der Offenlandart Feldlerche als unwahrscheinlich betrachtet.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Als Nahrungshabitat werden insektenreiche Gewässer oder offene Agrarlandschaften bevorzugt. Durch das Fehlen von Bestandsgebäuden kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) gilt als Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie komplett. Nester werden in landwirtschaftlichen Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Aufgrund der Habitatausstattungen ist ein potentielles Vorkommen auszuschließen. Als Nahrungshabitat werden offene Flächen genutzt. Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen stehen ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung, so dass erhebliche Konflikte vermieden werden können.

Der Feldsperling (*Passer montanus*) lebt in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünanteil. Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- und Faulhöhlen, sowie Gebäudenischen und Nistkästen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Es wurden keine Specht- und Faulhöhlen kartiert, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein Höhlenbrüter und benötigt ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Unter anderen nutzt er z.B. Spechthöhlen und ausgefaulte Astlöcher von Bäumen. Für die Nahrungssuche werden offene Flächen angrenzend zum Bruthabitat benötigt. Durch zur Verfügung gestellte Nistkästen brütet dieser Kulturfolger immer häufiger auch in Ortschaften. Es konnten keine Spalten oder Löcher in den Gehölzen kartiert werden,

weshalb ein Vorkommen der Art als unwahrscheinlich einzustufen ist. Jedoch weist das Plangebiet geeignete Strukturen auf, um als potentielles Nahrungshabitat des Stars zu dienen. Durch adäquate Nahrungshabitate im Umfeld verbleiben dem Star ausreichende Ausweichmöglichkeiten, so dass keine erheblichen Konflikte entstehen.

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) kommen in offenen, mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen bewachsenen Bereichen vor. Die Nester werden dabei überwiegend in dichte Gebüsch und Hecken gelegt. Aufgrund der Habitatausstattungen kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Durch den Erhalt des südlichen Gehölzstreifens im Plangebiet können geeignete Habitate für den Bluthänfling gesichert werden, sodass eine potentielle Betroffenheit reduziert werden kann.

Kleinspechte (*Dryobates minor*) besiedeln überwiegend parkartige Landschaften mit lichtem Baumbestand und gelten als Totholzspezialisten. Im Bereich der kleinen Baumgruppe konnte nur liegendes Totholz kartiert werden, weshalb ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Die Wachtel (*Coturnix coturnix*) kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Aufgrund der Habitatausstattungen ist eine Betroffenheit unwahrscheinlich.

Der Lebensraum von Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) sind ursprünglich sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Bedingt durch großräumige Verluste dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesablagerungen und Klärteiche. Aufgrund von fehlenden Habitatausstattungen kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Die Gehölze und Sträucher innerhalb des Plangebietes bieten geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Diese Tiere haben in der Regel eine gute Anpassungsfähigkeit und einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei Einhaltung der Rodungszeiten können mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ist bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen nicht zu erwarten.

### Amphibien

Für das Messtischblatt 4907/2 wird der Kammmolch (*Triturus cristatus*) und die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) als planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Amphibien gelistet. Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen für Amphibien im Plangebiet oder dessen Umgebung vorhanden sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

### Reptilien

Für den Untersuchungsraum wird die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als planungsrelevante Art aus der Gruppe der Reptilien aufgeführt. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen sowie krautigen Hochstaudenfluren. Bevorzugt werden Habitate mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte. Aufgrund der vorherrschenden Habitatausstattungen ist ein Vorkommen als unwahrscheinlich zu betrachten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben können aufgrund der Strukturen im Plangebiet und der bestehenden Wanderbarrieren für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

## **6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen**

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1.10 bis zum 28/29.2 des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potentiellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeiten liegen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09 eines Jahres zu vermeiden.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasflächen sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen.

## **7. Fazit**

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mit Hilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht. Nach Informationen des LANUV liegt das Plangebiet im Bereich des Messtischblattes 4907/2 (Leverkusen). Insgesamt sind 23 planungsrelevante Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen gelistet.

Während der Ortsbegehung konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. Es konnten keine Indizien oder Hinweise für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet dokumentiert werden.

Eine Nutzung der Grünstrukturen im Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist als wahrscheinlich einzustufen. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten Rückstände von leeren Nestern kartiert werden. Baumhöhlen und Spalten konnten nicht kartiert werden. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Durch die Artenschutzprüfung konnte im gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen gefährdet werden. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

**Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 6) ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem Bebauungsplan Nr. 252/I aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.**

## 8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 25. JUNI 2021 (BGBl. I S. 2020).

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE:  
[HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING –“ SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MINISTERIUM FÜR KLIMA-SCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN AZ.: III-4 - 615.17.03.13, IN DER FASSUNG VOM 09.03.2017

LNATSCHG NRW – GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 4. MAI 2021 (GV. NRW. S. 560)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: [www.geoportal.nrw](http://www.geoportal.nrw)

LINFOS NRW: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>

Haan, 25.11.2021

M.Sc. Katharina Ludwig  
ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH  
Zur Pumpstation 1  
42781 Haan